

Gewerkschaft der Polizei • Wilhelmstr. 60a • 65183 Wiesbaden

Herrn Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roman Poseck
Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
im Hause

**Landesbezirk Hessen
Landesbezirksvorstand**
Wilhelmstr. 60a
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 99227-0
Fax: 0611 99227-27
gdp-hessen@gdp.de
www.gdp.de/hessen

19.01.2026
LFA Kommunal-, Ordnungs-
polizei/ JM

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren für kommunale Einsatzfahrzeuge (VESBA-Design)

Bezug:

1. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.01.2026 (Az. III 33.2)
2. Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage (Drs. 20/414) vom 15.05.2019

Sehr geehrter Herr Staatsminister Poseck.

namens des Landesfachausschusses Stadt- und Ordnungspolizei der GdP- Hessen nehmen wir zu dem Schreiben des RP Darmstadt vom 12.01.2026 Stellung. Die dort angekündigte Abkehr von der bisherigen Genehmigungspraxis für kommunale Blaulichtfahrzeuge wird von uns entschieden abgelehnt.

Unsere Kritikpunkte und rechtliche Würdigung:

- Bestätigte Gleichstellung von Kraftfahrzeugen der Stadt- und Ordnungspolizeien zu Kraftfahrzeugen der Landespolizei: Wir verweisen nachdrücklich auf die Kleine Anfrage aus dem Jahr 2019 (DS 20/414). In dieser hat das HMdI die Gleichstellung der Stadt- und Ordnungspolizeien bereits vollumfassend bestätigt. Es wurde dort klar dargelegt, dass die Aufgabenwahrnehmung eine entsprechende technische Ausstattung gebietet und keine Maßnahmen beabsichtigt sind, die eine Unterscheidung der Fahrzeuge erschweren (vgl. Antworten zu Frage 5 und 9).

Dass nun eine fachlich andere Wertung erfolgt, widerspricht den eigenen Ausführungen Ihres Hauses.

- Rechtliche Gleichstellung gemäß § 99 HSOG: Ergänzend dazu haben Hilfspolizeibeamte gemäß § 99 HSOG im Rahmen ihrer Aufgaben die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamte. Diese gesetzliche Gleichstellung muss sich zwingend in der verkehrsrechtlichen Behandlung ihrer Einsatzmittel widerspiegeln. Wenn Hilfspolizeibeamte rechtlich als Polizei agieren, muss der Begriff „Polizei“ in der StVZO für deren Fahrzeuge gleichermaßen gelten.
- Widerspruch zum Bürokratieabbau: Während das Land Hessen zum 01.01.2026 durch die Abschaffung der Bündelungsbehörden Bürokratie abbaut, stellt die Wiedereinführung von Einzelfallprüfungen bei der Fahrzeugbeschaffung einen deutlichen Rückschritt dar. Dies führt zu massiver Doppelarbeit und bindet Ressourcen, die für die Sicherheit vor Ort fehlen.
- Systemwidrigkeit zur VV-HSOG: Es ist unlogisch, dass die Ausstattung mit Sondersignalanlagen über die VV-HSOG geregelt ist, die damit untrennbar verbundene Folierung zur Sichtbarkeit jedoch separat über die Regierungspräsidien geprüft werden soll.

Um hessenweit Rechtssicherheit zu schaffen, schlagen wir folgende Wege vor:

1. Allgemeine Ausnahmegenehmigung durch das Innenministerium: Analog zu den Regelungen für Feuerwehren und Rettungsdienste sollte das Innenministerium (hilfsweise in Abstimmung mit dem HMWVW) eine allgemein gültige Ausnahmegenehmigung für alle hessischen Stadt- und Ordnungspolizeien erteilen. Als fachliche Grundlage sollte der Standard VESBA 2.0 oder neuer dienen.

2. Integration in die VV-HSOG: Es wäre konsequent, die Anforderungen an die Fahrzeugfolierung direkt in die VV-HSOG aufzunehmen.

Ein Zusatz, dass sich die Folierung am Standard „VESBA 2.0 oder neuer“ zu orientieren hat, würde sicherstellen, dass die Richtlinie stets aktuell bleibt, ohne die Verordnung bei technischen Neuerungen ständig anpassen zu müssen.

Die Rückkehr zu einer landesweit einheitlichen, kostenfreien Regelung, die der bereits vom Ministerium bestätigten, rechtlichen Stellung der Hilfspolizeibeamten gerecht wird, ist Grundtenor unseres Schreibens.

Für ein klärendes Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Mohrherr
Landesvorsitzender

Gez.

Ernesto Castrejón
Schriftführer LFA Stadt- und Ordnungspolizei GdP